

Datenschutz

Liebe Mitglieder der Deutsch-Französischen Gesellschaft Göttingen e.V.

mit unserem Rundbrief informieren wir Sie regelmäßig über unser Programm, wir kommentieren unsere Veranstaltungen und verweisen auf zusätzliche Informationen.

Mit dem 25. Mai tritt die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft. Deshalb möchten wir Sie darüber informieren, dass wir Ihre persönlichen Daten (E-Mail-Adresse u.a., siehe hier unter "Mitgliedschaft" - "Anmeldeformular") ausschliesslich zur Versendung der oben genannten Informationen und zum Bankeinzug des Mitgliedsbeitrags. Wir werden diese Informationen nicht an Dritte weitergeben. Wenn Sie unseren Rundbrief nicht mehr erhalten und aus dem Verteiler gelöscht werden möchten, dann können Sie ihn per Email an die Gesellschaft oder per Post an die 1. Vorsitzende des Vereins abbestellen.

Wenn Sie den Rundbrief nicht abbestellen und uns keine E-Mail zusenden, freuen wir uns darüber, Sie auch weiterhin über unser Programm informieren zu dürfen.

Bitte wenden Sie sich für Fragen an die 1. Vorsitzende. Von dort werden Sie an die IT-Beauftragte dieser Webseite weitergeleitet.

Die komplette EU Datenschutzerklärung können Sie [HIER](#) einsehen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis
Ihr Vorstand der DFG Göttingen e.V.

Satzung - Hamburger Erklärung

Auf dem 62. Jahreskongress der Vereinigung der Deutsch-Französischen Gesellschaften e.V. wurde die Hamburger Erklärung verabschiedet, die die zukünftigen Ziele der Gesellschaften aufzeigt.

Hier finden Sie eine PDF-Version der [Hamburger Erklärung](#).

Satzung der Deutsch-Französischen Gesellschaft Göttingen e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Deutsch-Französische Gesellschaft Göttingen e.V.“

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter der Nr. 1486 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen. Der Verein wurde am 26.6.1981 errichtet.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Vertiefung der deutsch-französischen Beziehungen. Es ist insbesondere Ziel des Vereins, sowohl durch Vermittlung direkter Kontakte als auch durch kulturelle Veranstaltungen wie Vorträge, Konzerte und Ausstellungen die Möglichkeit zu unmittelbarer Anteilnahme am sozialen, geistigen und künstlerischen Geschehen des gegenwärtigen Frankreichs zu geben. Damit verfolgt der Verein das Ziel der Völkerverständigung (§ 52 AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Deutsch-Französische Gesellschaft Göttingen e.V.

Vorsitzende/Présidente Christa Neifeind

Plauener Str. 4, D-37085 Göttingen

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme steht grundsätzlich jedem Interessierten offen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

zu b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum 30.6. und 31.12. jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

zu c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

zu d) Schädigt ein Mitglied die Interessen und das Ansehen der Gesellschaft in erheblichem Maße, so kann es ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt. Mitglieder, die sich in der Ausbildung befinden und Rentner zahlen auf Antrag einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Zur Erfüllung seiner Aufgaben nimmt der Verein Spenden ein.

§6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus

- a) dem / der 1. Vorsitzenden
- b) dem /der 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer / der Schriftführerin
- d) dem Kassenwart / der Kassenwärtin

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom / von der 1. Vorsitzenden oder Vom / von der 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der / die 1. Vorsitzende oder der /die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der / die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende.

Deutsch-Französische Gesellschaft Göttingen e.V.

Vorsitzende/Présidente Christa Neifeind

Plauener Str. 4, D-37085 Göttingen

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Termin wird vom Vorstand festgesetzt. Sie findet mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins.
- f) Berufung des Beirats gem. § 12.
- g) Wahl der Revisoren.
- h) Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird in der Regel vom Schriftführer / von der Schriftführerin geführt. Ist dieser / diese nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Beschlüsse werden vom Schriftführer beurkundet. Sie bedürfen zur Gültigkeit der Unterschrift eines der beiden Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Zustimmung zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§12 Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Beirat berufen.

§13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/ die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsch-französische Jugendwerk, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.12.2001 verabschiedet.

Beurkundet und in Kraft getreten: Göttingen, 18. Dezember 2001